

Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten

- Abgabeschluss 30. Juni 2011 -

1. Zuwendungszweck

Für eine gute Entwicklung benötigen Kinder und Jugendliche eine sichere Umgebung, die ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstbestimmungsrecht fördert. Das gilt für Familien ebenso wie für öffentliche Einrichtungen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist daher in unserer Gesellschaft oberstes Gebot.

Mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ im März 2010 übernimmt die Bundesregierung in Ergänzung zum Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt politische Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere das Bekanntwerden sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt durch pädagogisches Personal und andere Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Bildungs- und Sozialsystems führte zu einer wachsenden öffentlichen, politischen und fachinternen Aufmerksamkeit dafür, dass innerhalb des Bildungs- und Sozialsystems die Sensibilität zur Erkennung und adäquaten Reaktion bei Übergriffen erhöht sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt verbessert werden müssen. Dabei sollen Maßnahmen in Bildung und Forschung eine zentrale Funktion übernehmen: Nur in Kenntnis derjenigen Bedingungen und Strukturen, die Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ermöglichen, können entsprechende Konzepte erarbeitet und in der Aus- und Fortbildung von pädagogisch, psychologisch oder aufsichtlich tätigem Personal verankert werden.

Um die Forschung im Kontext von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen auszubauen und zu seiner nachhaltigen Implementierung beizutragen, wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Forschungsvorhaben fördern, die sowohl fundierte Erkenntnisse zu den strukturellen und personalen Faktoren von sexualisierter Gewalt als auch zu Fragen der Prävention zur Verfügung stellen. Des Weiteren werden Forschungsvorhaben gefördert, die die Professionalisierung des pädagogischen Personals – insbesondere hinsichtlich einer „Kultur des Hinsehens“- zum Gegenstand haben und die Aus- und Fortbildung unterstützen. Zur nachhaltigen wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Forschungsbereiches soll das Themenfeld auch durch die Förderung von Juniorprofessuren an Hochschulen etabliert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Einzel- und Verbundvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren. Für die Einrichtung von Juniorprofessuren ist eine maximale Laufzeit von 2 x 3 Jahren vorgesehen. Schwerpunkte der Forschungsförderung sind:

- Deskription und Analyse struktureller Bedingungen sexueller Übergriffe in Bildungs- und Erziehungskontexten öffentlicher wie privater Institutionen und Organisationen
- Deskription und Analyse personaler und interaktionaler Faktoren im Spannungsverhältnis von Nähe und Distanz in institutionellen, erzieherischen Kontexten, einschließlich ihrer Interdependenzen mit individuell privaten Kontexten,
- Evaluation und (Weiter-)Entwicklung präventiver pädagogischer Konzepte, Strategien und Materialien, die die strukturellen Bedingungen, einschließlich der Hilfe- und Schutzsysteme sowie Mechanismen ihrer Umsetzung berücksichtigen,
- Analyse und Evaluation von Resilienz und salutogener Faktoren für eine verbesserte sexuelle Selbstbestimmung sowie zur Abwehr und Verarbeitung sexueller Grenzverletzungen,
- Deskription und Evaluation kontextspezifischer Qualifikationen und Qualifikationsbedarfe des pädagogischen Personals in Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten,
- Entwicklung und Evaluation interdisziplinärer Aus- und Fortbildungskonzepte für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten hinsichtlich Sensibilisierung, wirkungsvoller Prävention sowie sexualpädagogisch und sozial angemessenen Handelns

Diese Richtlinie richtet sich an Forscherinnen und Forscher sozialwissenschaftlicher, erziehungswissenschaftlicher und psychologischer – in begründeten Einzelfällen auch medizinischer bzw. lebenswissenschaftlicher Forschungsdisziplinen, wenn diese als Verbundforschungspartner einbezogen werden - sofern sie für die Beantwortung der oben genannten Forschungsfragen ausgewiesen sind.

Die Arbeit in Verbänden oder der Aufbau einer Netzwerkstruktur ist ausdrücklich erwünscht und kann durch das BMBF unterstützt werden.

Zur Förderung von Juniorprofessuren an Hochschulen sind Konzepte einzureichen, die eine nachhaltige Verankerung des Themas „Sexuelle Gewalt und Kinderschutz“ an der Hochschule ebenso wie die Einbettung der Juniorprofessur in ein bestehendes Forschungsumfeld (administrativ und inhaltlich) mit thematischen Bezügen zu den geförderten Themen aufweisen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie private, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken). Fachberatungsstellen und Selbsthilfeorganisationen können in Form der Beauftragung in geförderten Forschungsvorhaben einbezogen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung im Bereich der o.g. Themenfelder ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Die Antragstellerinnen/Antragsteller werden gebeten, dem Antrag eine Liste ihrer einschlägigen Forschungen und Publikationen beizufügen. Von den Antragstellerinnen/Antragstellern werden eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Bereitschaft zum fachlichen Austausch mit weiteren geförderten Forschungsvorhaben erwartet.

Im Fall von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessentinnen/Interessenten in Form der Vorlage einer gemeinsamen Vorhabenbeschreibung vorausgesetzt. Für Erstellung und Einreichung der Vorhabenbeschreibung ist ein Verbundkoordinator verantwortlich zu benennen. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden.